

INFORMATIONEN UND MERKBLATT FÜR DEN SCHWERPUNKTBEREICH RUB | JURISTISCHE FAKULTÄT

INFORMATIONEN DES PRÜFUNGSAMTS

STAND: JANUAR 2026

Informationen über die Schwerpunktbereiche und die Schwerpunktbereichsprüfungen

A. Beschreibung

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist Bestandteil der „Ersten Prüfung“ und deckt 30 % der Ersten Prüfung ab. Die übrigen 70 % werden aus der staatlichen Pflichtfachprüfung zusammengesetzt (sechs Aufsichtsarbeiten, ein Vortrag und eine mündliche Prüfung).

Die **Schwerpunktbereichsprüfung** umfasst:

- **Häusliche Arbeit**
vierwöchige Examensseminararbeit mit Verteidigung
- **mind. zwei (max. drei) Vorlesungsabschlussklausuren**
90-120 minütige Klausuren in den Schwerpunktbereichen

Die Studiendauer beträgt in der Regel zwei Semester.

Ein Beginn des Schwerpunktbereichsstudiums ist im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich. Grundsätzlich kann das Schwerpunktbereichsstudium bereits mit Erreichen der Zwischenprüfung begonnen werden.

Es werden sieben

Schwerpunktbereiche (SPB)

angeboten:

SPB 1: Rechtsgestaltung und Rechtsdurchsetzung

Schwerpunktbereichsleitung: Prof. Dr. Arndt Kiehnle

SPB 2: Arbeit und Soziales

Schwerpunktbereichsleitung: Prof. Dr. Jacob Joussen

SPB 3: Unternehmen und Wettbewerb

Schwerpunktbereichsleitung: Prof. Dr. Renate Schaub, LL.M.

SPB 4: Internationale und europäische Rechtsbeziehungen

Schwerpunktbereichsleitung: Prof. Dr. Pierre Thielbörger

SPB 5: Wirtschaftsverwaltung, Umwelt, Infrastruktur

Schwerpunktbereichsleitung: Prof. Dr. Jörg Ennuschat

SPB 6: Steuern und Finanzen

Schwerpunktbereichsleitung: Prof. Dr. Roman Seer

SPB 7: Kriminalwissenschaften

Schwerpunktbereichsleitung: Prof. Dr. Gereon Wolters

Bis zur Anmeldung zu einer Teilprüfungsleistung eines Schwerpunktbereiches über das Prüfungsamt besteht keine Bindung an den besuchten Schwerpunktbereich. Ein „Schnuppern“ in den unterschiedlichen Schwerpunktbereichen ist daher möglich und (bei Unsicherheit(en) für die Auswahl) sogar empfehlenswert.

Die Reihenfolge der Erbringung der Teilprüfungsleistungen ist grundsätzlich frei wählbar. Wir empfehlen jedoch, (bereits nach Bestehen der Zwischenprüfung) zunächst die Schwerpunktbereichsvorlesungen zu besuchen und die Vorlesungsabschlussklausuren zu schreiben.

Der Studienverlaufsplan sieht den Beginn des Schwerpunktstudiums mit Beginn des sechsten bzw. neunten Fachsemesters (bei [Studienbeginn im Wintersemester](#)) bzw. mit Beginn des siebten bzw. zehnten Fachsemesters (bei [Studienbeginn im Sommersemester](#)) vor (frühestens jedoch mit Erreichen der Zwischenprüfung).

Den Ablauf innerhalb des jeweiligen Schwerpunktbereiches können Sie den Studienverlaufsplänen zu den einzelnen Schwerpunktbereichen entnehmen.

I. Zulassungsvoraussetzungen nach der [StuPrO 2011](#)

1. Vorlesungsabschlussklausuren

Voraussetzung für die Anmeldung zu einer Vorlesungsabschlussklausur ist das Bestehen der Zwischenprüfung.

2. Häusliche Arbeit / Examensseminararbeit im Schwerpunktbereich

Die Voraussetzung zur Anmeldung der Seminarveranstaltung, in der die häusliche Arbeit sowie deren mündliche Verteidigung erbracht werden, sind das Bestehen der

Zwischenprüfung, die erfolgreiche Teilnahme¹ an je einem Klausurenkurs für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht sowie ein weiterer Leistungsnachweis auf einem Grundlagenfach gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2 SPO 2011 i. d. F. vom 07.08.2015 („qualifizierter Grundlagenschein“)².

II. Zulassungsvoraussetzungen nach der StuPrO 2023

Voraussetzung für die Anmeldung zu einer Vorlesungsabschlussklausur / häuslichen Arbeit (Examensseminararbeit) ist das Bestehen der Zwischenprüfung sowie ein bestandenes Semesterabschlusstestat aus den Grundlagenfächern gem. § 11 Abs. 3 Nr. 2 SPO 2023 vom 19.09.2023, das nicht bereits für die Anmeldung zur Zwischenprüfung oder zu einem Klausurenkurs verwendet wurde.

III. Gesamtnote

SEMINAR	HÄUSLICHE ARBEIT x 0,4	= Notenpunkte
	VERTEIDIGUNG x 0,1	
VORLESUNG	KLAUSUR (VAK) x 0,25	
VORLESUNG	KLAUSUR (VAK) x 0,25	

die mündliche Verteidigung zu 10 % und die Vorlesungsabschlussklausuren zu jeweils 25 %:

Die Schwerpunktbereichsnote setzt sich zusammen aus der häuslichen Arbeit, der mündlichen Verteidigung und zwei Vorlesungsabschlussklausuren. Die häusliche Arbeit zählt zu 40 %, die mündliche Verteidigung zu 10 % und die Vorlesungsabschlussklausuren zu jeweils 25 %:

Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn alle zu erbringende Leistungen (häusliche Arbeit, Verteidigung, zwei Vorlesungsabschlussklausuren) versucht wurden und die Gesamtnote mindestens 4,00 Notenpunkte ergibt.

Achtung! Das unentschuldigte Fernbleiben der Verteidigung führt unter der SPO 2011 zum endgültigen Nichtbestehen des Schwerpunktbereiches, da die Verteidigung bei Fernbleiben nicht mit 0 Punkten bewertet wird. Die Häusliche Arbeit und Verteidigung können dann nicht wiederholt werden, weil der erste Versuch dann gerade nicht mit weniger als 4,00 Punkten bewertet wurde.

IV. Allgemeines zur Anmeldung

V. Die Teilnahme an den Vorlesungen des Schwerpunktbereiches bedarf keiner Anmeldung. Die Vorlesungen können stets besucht werden. Möchten Sie eine der Teilprüfungsleistungen (Vorlesungsabschlussklausur und/oder Seminararbeit) ablegen und haben Sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, so müssen Sie sich verbindlich zur Teilprüfungsleistung anmelden.

¹ Erforderlich ist das Bestehen (mind. 4,00 Notenpunkte) von zwei der jeweils vier angebotenen Aufsichtsarbeiten in einem (!) Semester.

² Dieser Leistungsnachweis darf nicht bereits Gegenstand der Zwischenprüfung gewesen sein:

Die Anmeldung zu den Vorlesungsabschlussklausuren erfolgt über eCampus, die Anmeldung zur häuslichen Arbeit erfolgt per Antrag über das Prüfungsamt. Bitte wählen Sie die Ihrer Studien- und Prüfungsordnung (2011 / 2023) zugeordnete Prüfungsanmeldung! Beachten Sie bitte, dass eine Anmeldung in eCampus nur möglich ist, wenn die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen:

- Unter der StuPrO 2011: Zwischenprüfung
- Unter der StuPrO 2023: Zwischenprüfung und ein bisher nicht verwendetes Grundlagen-
testat. Hier ordnen Sie bitte das freie Grundlagentestat dem Modul „Grundlagentestat Zulas-
sung SPB“ zu.

Zur Anmeldung zur **häuslichen Arbeit** (Examensseminararbeit) nutzen Sie bitte dieses **Anmeldeformular**. Füllen Sie bitte alle (!) Seiten aus.

Für die Anmeldungen zu den Teilprüfungsleistungen sind **Fristen** zu beachten, nach deren Ablauf eine An- oder Abmeldung nicht mehr möglich ist.

Zur Anmeldung zur **häuslichen Arbeit** (Examensseminararbeit) nutzen Sie bitte dieses **Anmeldeformular**. Nach Ablauf der Anmeldefrist und Prüfung Ihrer Anträge erhalten Sie eine **Zulassungsmitteilung** über eCampus.

VI. Häusliche Arbeit (Examensseminararbeit)

Als häusliche Arbeit ist regelmäßig eine Seminararbeit zu erbringen. Dabei werden zunächst alle Seminare in den Schwerpunktbereichen ohne Einzelthemen im Vorlesungsverzeichnis des vorangehenden Semesters und auf der **Homepage des Prüfungsamtes** bekanntgegeben.

Wird die Kapazität eines angebotenen Seminars überschritten, wird der Überhang auf die freien Kapazitäten der weiteren Seminare nach Maßgabe der angegebenen Präferenz des Schwerpunktbereiches verteilt.

Ort, Ausgabezeitpunkt, Dauer, Länge und Vorbesprechungstermin werden für alle Seminare der Schwerpunktbereiche zentral bekannt gegeben. Im **Vorbesprechungstermin** erfolgt dann die konkrete Themenausgabe über den einzelnen Seminarleiter. Vorbesprechungstermin ist einheitlich der letzte Freitag in der Vorlesungszeit, an dem auch die vierwöchige Bearbeitungszeit beginnt. Da es sich um einen Teil der Examensprüfung handelt, kann eine inhaltliche Seminarbetreuung nur im Vorfeld bis zur konkreten Ausgabe und Zuordnung des Themas erfolgen, danach wird es keine Hilfestellungen seitens der Lehrstühle mehr geben.

NEU! Ab dem Sommersemester 2026 werden häusliche Arbeiten nur noch über „**Online-Exam**“ eingereicht. Die zu einem Seminar angemeldeten und zugeteilten Studierenden werden spätestens am **Tag der Ausgabe der Seminarthemen dem Abgabekurs im Online-Exam von Seiten des Prüfungsamtes automatisch hinzugefügt**. Im Abgabe-Tool sind bis zum Ablauf der Abgabefrist um 23:59:00 Uhr des Abgabetages die elektronische Version der häuslichen Arbeit und die unten aufgeführten Dokumente hochzuladen.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang unbedingt, dass nur das vollständige und formgerechte Hochladen die Frist wahrt. Unvollständig eingegangene Arbeiten wahren nicht die Frist, so dass die Arbeit mit „ungenügend (o P)“ bewertet wird. Fristwährend ist die elektronische Version der Arbeit im Moodle-Kurs einzureichen; **eine ausgedruckte Version ist nicht einzureichen.**

Der fristgerechte Eingang erfordert die Einreichung der elektronischen Version der häuslichen Arbeit im **Online-Exam**-Kurs in der vorgegebenen Form:

- Ein Exemplar in **elektronischer Form** (PDF-Dateiformat), innerhalb der Frist hochzuladen im „**Online-Exam**“-Abgabekurs „**Abgabe häusliche Examensseminararbeiten Schwerpunktbereich (jeweiliges Semester)**“ unter folgender Dateibezeichnung: Matrikelnr._SPBoI-07_Seminarleiter (also beispielsweise: 108019255121_07_Eckstein).
- Unterschrift auf der letzten Seite oder „Ende der Bearbeitung“ auf der letzten Seite
- Studienbescheinigung des Prüfungssemesters, z.B. des Wintersemesters bei Anfertigung der häuslichen Arbeit im Juli/August (Achtung: Sie müssen zurückgemeldet sein, um eine Studienbescheinigung abrufen zu können!)

Einzelheiten zur Organisation regeln die Seminarleitenden.

VII. Vorlesungsabschlussklausuren

Vorlesungsabschlussklausuren sind 90- oder 120-minütige Klausuren, die als Abschlussprüfung am Ende einer Vorlesungszeit zu einer Vorlesung aus dem Schwerpunktbereich abgelegt werden. Prüfungsinhalt ist der Inhalt der dazugehörigen Vorlesung. **Prüfungstermin** ist regelmäßig der letzte Veranstaltungstermin der Vorlesung. Sämtliche Vorlesungsabschlussklausuren sind in dem Schwerpunktbereich anzufertigen, in dem auch die häusliche Arbeit geschrieben wird. Hierbei können im ersten Versuch bis zu drei Vorlesungsabschlussklausuren geschrieben werden, von denen zwei in die Endnote einzubringen sind. Ergibt das arithmetische Mittel der zwei einzubringenden Vorlesungsabschlussklausuren weniger als 4,00 Notenpunkte, so können einmalig bis zu drei Vorlesungsabschlussklausuren wiederholt werden. Zu Beginn des Semesters werden zunächst alle Vorlesungen, in denen eine Vorlesungsabschlussklausur angeboten wird im **Vorlesungsverzeichnis** bekannt gegeben.

VIII. Einsichtnahme in die Teilprüfungsleistungen

Gemäß § 27 Abs. 2 S. 2 SPO 2023, § 43 Abs. 2 SPO 2011 wird dem Prüfling die Einsicht in die Prüfungsarbeiten des Schwerpunktbereiches gestattet. Nach Bearbeitung Ihres Einsichtnahmeantrags erhalten Sie Ihre Prüfungsarbeit(en) nebst Gutachten / Voten auf digitalem Wege von uns zur Verfügung gestellt.

Ihren **Antrag** auf Einsichtnahme in Schwerpunktbereichsleistungen (Häusliche Arbeit; Vorlesungsabschlussklausuren) richten Sie bitte vollständig ausgefüllt unmittelbar an den zuständigen Lehrstuhl. Sollten Sie nicht genau zuordnen können, welchem Lehrstuhl ggf. ein externer Dozierender angehört, richten Sie Ihren Antrag gerne an die Schwerpunktberichtsleitung, die den Antrag an den zuständigen Lehrstuhl weiterleiten wird.

Schwerpunktberichtsleitungen:

Schwerpunktbericht 1: Professor Dr. Arndt Kiehnle

Schwerpunktbericht 2: Professor Dr. Jacob Joussen

Schwerpunktbericht 3: Professorin Dr. Renate Schaub, LL.M.

Schwerpunktbericht 4: Professor Dr. Pierre Thielbörger

Schwerpunktbericht 5: Professor Dr. Jörg Ennuschat

Schwerpunktbericht 6: Professor Dr. Roman Seer

Schwerpunktbericht 7: Professor Dr. Gereon Wolters

Hinweis: Eine Einsichtnahme ist nur innerhalb der von der Ruhr-Universität festgesetzten Aufbewahrungsfristen möglich, die sich aus der Aufbewahrungsrichtlinie vom 10.01.2022 ergeben.

IX. Wiederholung von Teilprüfungsleistungen

Ergibt der Durchschnittswert (arithmetisches Mittel) der beiden gewerteten Vorlesungsabschlussklausuren weniger als 4,00 Notenpunkte, besteht eine Wiederholungsmöglichkeit.

Eine Wiederholung ist allerdings erst möglich, wenn mindestens zwei Vorlesungsabschlussklausuren geschrieben wurden.

Wenn Sie bereits nach der zweiten Vorlesungsabschlussklausur wiederholen möchten, verfällt die dritte Vorlesungsabschlussklausur im Erstversuch. Im zweiten Versuch können Sie noch einmal bis zu drei Vorlesungsabschlussklausuren schreiben.

Beachten Sie, dass es sich bei der Wiederholungsprüfung nicht um einen Verbesserungsversuch handelt! Es fließen ausschließlich die Noten der Wiederholungsprüfung in die Gesamtnote ein.

Falls die zu wiederholende Vorlesungsabschlussklausur im - auf die Bekanntgabe der Note der letzten Teilprüfungsleistung - folgenden Semester nicht angeboten wird, kann sie in einer anderen im gleichen Schwerpunktbericht angebotenen Veranstaltung angefertigt werden.

Das Seminar kann einmalig wiederholt werden, wenn sich aus der häuslichen Arbeit und der Verteidigung nicht mindestens eine Gesamtnote von 4,00 Notenpunkten ergibt.

VI. Verhinderung wegen Krankheit (Verfahren betrifft alle Teilprüfungsleistungen!)

- Bei Verhinderung wegen Krankheit ist das Prüfungsamt **unverzüglich** in Kenntnis zu setzen (unter Nutzung des **Vordrucks** per E-Mail an jura-pruefungsamt@rub.de) und ein ärztliches Attest im Original vorzulegen.

Hinweis: Zum Nachweis bedarf es eines Attests, das die entscheidenden Befundtatsachen substantiiert und konkret benennt und damit zugleich sachverständig belegt, die konkrete Beeinträchtigung und die sich daraus ergebende Behinderung in der Prüfung müssen ersichtlich sein. Die Bezeichnung der Krankheit ist nicht erforderlich, es kommt auf das die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Symptom an. Eine bloße ärztliche Angabe, dass der Kandidat oder die Kandidatin nicht prüfungsfähig oder arbeitsfähig sei, reicht nicht aus. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die gesundheitlichen Probleme einen Prüfungsrücktritt rechtfertigen, also der Frage nach der Prüfungsfähigkeit, obliegt nicht dem Arzt, sondern der Prüfungsbehörde (vgl. *BVerwG, Beschluss vom 6.08.1996 – 6 B 17/96*). Studierende sind damit grundsätzlich verpflichtet, der Prüfungsbehörde Auskunft über ihren Gesundheitszustand zu geben, wenn Sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen möchten (Mitwirkungsobligation). Hierzu ist der behandelnde Arzt ggf. von der Schweigepflicht zu entbinden.

VII. Bekanntgabe der Ergebnisse der Teilprüfungsleistungen, Einsichtnahme und das Schwerpunktbereichszeugnis (alle Teilprüfungsleistungen!)

Die Ergebnisse der Teilprüfungsleistungen werden über eCampus bekannt gegeben, sobald die Korrekturen durchgeführt wurden.

- Das Schwerpunktberichtszeugnis wird auf **Antrag** hin erteilt, sofern der Schwerpunkt bestanden ist und Teilprüfungsleistungen in eCampus modularisiert wurden.

Prüfungsamt Juristische Fakultät;

Stand: Januar 2026